

## KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG IM BAUGEWERBE

### 1. Begriff und Zweck

Kurzarbeit heisst die vom Arbeitgeber vorgenommene vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit unter Zustimmung der Arbeitnehmenden und unter Beibehaltung der Arbeitsverhältnisse.

Mit Kurzarbeit sollen in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit Arbeitslosigkeit verhindert und Arbeitsplätze erhalten werden.

### 2. Grundvoraussetzungen der Kurzarbeitsentschädigung

Der Gesetzgeber hat die Kurzarbeitsentschädigung im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 31 AVIG) geregelt und erheblich eingeschränkt. Nicht anspruchsberechtigte Personen:

- Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, während der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist. Dabei ist unerheblich, welche Vertragspartei gekündigt hat.
- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist.
- Personen mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Arbeitgebers.
- Arbeitnehmende, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer stehen.
- Arbeitnehmende, die in einem Lehrverhältnis stehen und ihnen gleichgestellte Personen.
- Arbeitnehmende, die im Auftrag einer Organisation für Temporärarbeit eingesetzt werden. Weder der Verleih- noch der Einsatzbetrieb können für diese Personen Kurzarbeitsentschädigung beanspruchen.
- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall auf eine kollektive Arbeitsstreitigkeit zurückzuführen ist.
- Arbeitnehmende, die von einer fremden Firma zugemietet worden sind.

Der Arbeitsausfall ist nur anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist. Nicht anrechenbare Arbeitsausfälle:

- übliche und wiederkehrende Betriebsunterbrechungen oder normales Betriebsrisiko.
- branchen-, berufs- und betriebsüblicher Ausfall (damit wollte der Gesetzgeber vor allem regelmässig wiederkehrende Arbeitsausfälle von der Kurzarbeitsentschädigung ausschliessen; Baubranche siehe unten).
- saisonal bedingte Beschäftigungsschwankungen (Baubranche siehe unten).

### 3. Formale Kriterien

In formeller Hinsicht sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Arbeitsausfall beträgt je Abrechnungsperiode mindestens 10% der Arbeitsstunden des Betriebes (auch Betriebsabteilung möglich, soweit diese organisatorisch vom Betrieb getrennt und über eine gewisse Autonomie verfügt).
- Grundsätzlich mindestens 10 Tagen vor Einführung der Kurzarbeit erfolgt die Anmeldung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (Bewilligung längstens für drei Monate, nachher Erneuerung).

- Einhaltung von 2 Karenztagen in der 1. bis 6. Abrechnungsperiode (im Bauhauptgewerbe jeweils ein Monat) und von 3 Karenztagen ab der 7. Abrechnungsperiode (insgesamt innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist höchsten 12 Abrechnungsperioden). Seit 1. April 2009 beträgt die Karenzfrist generell nur noch 1 Tag.
- Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmenden.
- Geltendmachung des Anspruchs durch den Betrieb bei der gewählten Kasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit (es handelt sich um eine Verwirkungsfrist, nach Ablauf dieser Frist hat der Betrieb nur noch dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden an der Verspätung der Abrechnung trifft).

## 4. Besonderheiten für den Baubetrieb

### 4.1 SBV-Intervention beim SECO

Der SBV hat aufgrund zahlreicher Meldungen von Mitgliedbetrieben (welchen die Kurzarbeitsentschädigung verwehrt wurde) direkt beim Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit (SECO) interveniert. Das SECO hat darauf in der **Mitteilung vom 6. November 2009** alle zuständigen kantonalen Amtsstellen angewiesen, das **Vorliegen von Kurzarbeit bei Baubetrieben nach denselben Kriterien zu prüfen, wie bei den übrigen Branchen** (S. 3 Mitteilung).

### 4.2 Regelung im Baugewerbe

Baubetriebe sind gemäss der Mitteilung des SECO vom 6. November 2009 nicht grundsätzlich vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen:

Tritt im Baugewerbe ein Arbeitsausfall / Einbruch der Nachfrage / wirtschaftlicher Rückgang ein, welcher über die vom Gesetz vorgesehene Gewöhnlichkeit bzw. Normalität hinausgeht, so handelt es sich um aussergewöhnliche Umstände, welche von den kantonalen Amtsstellen nicht mehr dem normalen Betriebsrisiko zugeordnet werden dürfen. Solche Umstände begründen die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls und damit - bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen - den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

### 4.3 Besonderheiten infolge der Wirtschaftskrise

Die momentane Wirtschaftskrise hat für viele Bauunternehmungen einen über die Gewöhnlichkeit bzw. Normalität hinausgehenden ausserordentlichen Charakter. Der damit einhergehende Nachfrageeinbruch kann laut SECO aussergewöhnlich und somit geeignet sein, die Anrechenbarkeit der Arbeitsausfälle zu begründen.

### 4.4 Konkretes Vorgehen

Das Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung ist **sorgfältig und ausreichend zu begründen**. Insbesondere ist den zuständigen Amtsstellen (evt. mit unterstützenden Beweisdokumenten) darzulegen, dass und weshalb der Arbeitsausfall **auf rein konjunkturelle Gründe zurückzuführen** ist (bspw. Hinweis auf konkrete Auswirkungen der Wirtschaftskrise), dass der Arbeitsausfall durch Umstände verursacht wurde, die eben gerade **nicht zum normalen Betriebsrisiko** gehören (Gründe für die Aussergewöhnlichkeit anbringen) und warum der Arbeitsausfall **nicht saisonal bedingt** ist (bspw. mit Zahlen, welche den aussergewöhnlichen, nicht rein saisonal bedingten Umsatzeinbruch im Vergleich zu Vorjahren belegen).

Es empfiehlt sich, dem Gesuch die **Mitteilung des SECO vom 6. November 2009** beizulegen (Download unter: [www.baumeister.ch/rechtsdienst/merkblaetter](http://www.baumeister.ch/rechtsdienst/merkblaetter)).

---

Zürich, November 2009

**Auskunft:** SBV-Rechtsdienst, Hotline, Tel. 044 258 82 00